



An das Wohnsitzfinanzamt

Sehr geehrte Damen und Herren!
 Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen des Formulars die angeschlossenen Erläuterungen.
 Dieser Antrag ist gebührenfrei gemäß § 30 i Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

Eingangsvermerk des Finanzamtes

Ablagenummer

Antrag auf Gewährung von **SCHULFAHRTBEIHILFE** für das Schuljahr

Angaben zur antragstellenden Person		Bitte unbedingt ausfüllen, weil sich sonst die Bearbeitung verzögert! ↓	
Familien- und Vorname (in Blockschrift)		Ver-sicherungs-nummer	Geburtsdatum
Postleitzahl	Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer		Tagsüber erreichbar (Tel.)
DienstgeberIn (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer)			
Bankkonto für die Überweisung der Beihilfe (gleiches Konto wie für die Auszahlung der Familienbeihilfe)			
Girokonto/Postscheckkonto	des Spar-/Kreditinstitutes		Bankleitzahl
Angaben zum (Ehe)Partner, von dem Sie nicht dauernd getrennt leben, bzw. zum Lebensgefährten			
Familien- und Vorname (in Blockschrift)		Ver-sicherungs-nummer	Geburtsdatum
DienstgeberIn (Bezüge auszahlende Stelle) (Name, Anschrift, Telefonnummer)			
Für nachstehendes Kind beantrage ich die Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe			
Familien- und Vorname (in Blockschrift)		Ver-sicherungs-nummer	Geburtsdatum
Postleitzahl	Hauptwohntort, Straße, Hausnummer, Türnummer		
a) Nur ausfüllen, wenn die Schulfahrtbeihilfe für Fahrten zwischen Wohnung und Schule beantragt wird!			
Wohnort, von dem aus die Schule besucht wird, Straße, Haus- und Türnummer			
Zurückgelegter Schulweg von — bis		an Tagen/Woche	Zurückgelegter Schulweg von — bis
			an Tagen/Woche
Anschrift des Schulgebäudes (Unterrichtsort)			
Länge des Schulweges (kürzester Weg zwischen Wohnung und Schule in einer Richtung)		km	davon unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit auf einer Strecke von
			km
Grund, warum der Schüler/die Schülerin dieses Verkehrsmittel nicht benützen konnte (kann)			
b) Nur ausfüllen, wenn das Kind außerhalb seines Hauptwohntortes am Schulort oder in der Nähe davon für Zwecke des Schulbesuches eine Zweitunterkunft bewohnt hat!			
Art der Zweitunterkunft (z. B. Heim, Untermiete, Eigentumswohnung)			
Postleitzahl	Zweitunterkunft, Straße, Hausnummer, Türnummer		Tagsüber erreichbar (Tel.)
Entfernung zwischen der Wohnung im Hauptwohntort und der Zweitunterkunft in einer Richtung		km	davon unentgeltliche Beförderungsmöglichkeit auf einer Strecke von
			km
Grund, warum der Schüler/die Schülerin dieses Verkehrsmittel nicht benutzen konnte (kann)			
Zeitraum, in dem der Schüler/die Schülerin während des Schuljahres diese Zweitunterkunft bewohnt hat (von – bis)			

<http://www.bmsg.gv.at>
<http://www.bmf.gv.at>



Ich beantrage für die Fahrt meines Kindes zwischen der Wohnung im Inland und der Schule die zweimonatliche Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe nach § 30 c Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967. Insoweit die Schulfahrtbeihilfe im voraus nach der Höhe der durch die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstandenen notwendigen tarifmäßigen Kosten ermittelt wird, nehme ich zur Kenntnis, dass nachträgliche Tarifänderungen des öffentlichen Verkehrsmittels nicht mehr berücksichtigt werden können (siehe Erläuterungen, Punkt 6 Abs. b!).

Ich versichere, die Erläuterungen gelesen und die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht zu haben. Ich nehme zur Kenntnis, dass ich nach den Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 eine Verwaltungsübertretung begehe und mit einer Geldstrafe bis zu 360 Euro bestraft werde — sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften strenger zu bestrafen ist —, wenn ich die Schulfahrtbeihilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht beziehe. Auch der Versuch ist strafbar.

Bevollmächtigter Vertreter/Bevollmächtigte Stellvertreterin (Name, Anschrift und Telefonnummer)

Datum, Unterschrift der antragstellenden Person bzw. des gesetzlichen Vertreters/der gesetzlichen Vertreterin

Bezeichnung und Anschrift der Schule

An das zuständige Finanzamt

Datum

Bestätigung der Schule betreffend Schulfahrtbeihilfe

Gebührenfrei gemäß § 30 i Abs. 2 FLAG 1967

Familiename des Schülers/der Schülerin		Vorname
Staatsbürgerschaft		Geburtsdatum
Postleitzahl	Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer	

Wir bestätigen, dass der Schüler/die Schülerin unsere Schule als ordentlicher Schüler/ordentliche Schülerin besucht (hat).

Schuljahr	Dauer des Schulbesuchs von — bis	und von — bis	Besuchte Klasse
-----------	----------------------------------	---------------	-----------------

Nur ausfüllen, wenn der Unterricht an weniger als fünf Tagen in der Woche stattgefunden hat:

Anzahl der Unterrichtstage pro Woche

Unterschrift und Schulstempel

Erläuterungen

- Schulfahrtbeihilfe wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei dem Finanzamt, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist, jeweils bis 30. Juni des Kalenderjahres einzubringen, das dem Kalenderjahr folgt, in dem das Schuljahr endet, für welches die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird.
- Schulfahrtbeihilfe wird nur gewährt, wenn mit dem Antrag auf Gewährung einer Schulfahrtbeihilfe auch eine Bestätigung der Schule über den Schulbesuch vorgelegt wird. Die Schule kann den Schulbesuch auf Seite 2 dieses Antrages oder auch formlos bestätigen.
- Schulfahrtbeihilfe wird für höchstens 10 Monate gewährt. Liegen in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor (siehe Punkt 5 und 13), so wird nur der höhere Pauschbetrag gewährt.
- Schulfahrtbeihilfe wird für ein Schuljahr nur einmal ausgezahlt, und zwar nach Ablauf des jeweiligen Unterrichtsjahres; die zweimonatliche Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe ist auf gesonderten Antrag möglich (siehe Seite 2 des Antrages).
- Schulfahrtbeihilfe, die zu Unrecht bezogen wurde, ist zurückzuzahlen.

Wer hat Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe?

1. Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben Personen für Kinder, für die ihnen
 - a) Familienbeihilfe gewährt wird oder
 - b) Familienbeihilfe nur deshalb nicht gewährt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (z. B. Kindergeld, Kinderzulage) haben.Wird die Familienbeihilfe gemäß § 12 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nicht an den Anspruchsberechtigten, sondern an eine andere Person ausgezahlt, so hat nur die andere Person Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe.
Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe haben auch Vollwaisen, denen
 - a) Familienbeihilfe gewährt wird oder
 - b) Familienbeihilfe nur deshalb nicht gewährt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben.

Wann besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe?

2. Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht, wenn das Kind bzw. der/die Vollwaise (siehe Punkt 1)
 - a) eine öffentliche oder mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schule im Inland als ordentlicher Schüler/ordentliche Schülerin besucht oder
 - b) eine gleichartige Schule im grenznahen Gebiet im Ausland, die günstiger zu erreichen ist als eine inländische Schule, als ordentlicher Schüler/ordentliche Schülerin besucht, wenn bei Pflichtschulen hierfür die schulbehördliche Bewilligung vorliegt, oder
 - c) eine im Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe geregelte Schule besuchen, oder
 - d) eine Schule besuchen, die nach § 12 des Pflichtschulgesetzes als zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet anerkannt wurde, oder
 - e) eine Privatschule besuchen, der die Führung einer gesetzlich geregelten Schularbeitzeichnung bewilligt wurde.

Bei Fahrt zwischen Wohnung und Schule

3. Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht nur, wenn der Schulweg, das ist der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der Schule (Schulgebäude) in einer Richtung, mindestens 2 km lang ist. Diese 2-km-Grenze gilt jedoch nicht für einen Schüler/eine Schülerin, der/die derart behindert ist, dass ihm/ihr nicht zugemutet werden kann, einen Schulweg von weniger als 2 km ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurückzulegen.
4. Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht für den Teil des Schulweges, der von einem Verkehrsmittel befahren wird, das der Schüler/die Schülerin unentgeltlich benutzen kann, wenn dem Schüler/der Schülerin die Benutzung dieses Verkehrsmittels zumutbar ist. Für den verbleibenden Teil des Schulweges besteht Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe dann, wenn dieser Teil des Schulweges mindestens 2 km lang ist (Ausnahme siehe Punkt 3 zweiter Satz). Einem Schüler/einer Schülerin wird die

Benutzung eines Verkehrsmittels, das SchülerInnenfahrten durchführt, in gewissen Fällen einer körperlichen oder geistigen Behinderung auch dann nicht zumutbar sein, wenn durch die Benutzung dieses Verkehrsmittels ständig zu lange Wartezeiten entstehen. Kein Anspruch auf Schulfahrtbeihilfe besteht ferner für den Besuch von Lehrveranstaltungen, die nur fallweise stattfinden.

Wie hoch ist die Schulfahrtbeihilfe?

5. Die Schulfahrtbeihilfe beträgt für jeden Schüler/jede Schülerin, auf den die Voraussetzungen zutreffen, wenn der Schulweg nicht länger als **10 km** ist und an **einem** Schultag oder an **zwei** Schultagen in der Woche zurückgelegt wird **4,4 Euro** monatlich, an **drei** oder **vier** Schultagen in der Woche zurückgelegt wird **8,8 Euro** monatlich, an **mehr als vier** Schultagen in der Woche zurückgelegt wird **13,1 Euro** monatlich.
Ist der Schulweg dagegen **länger als 10 km**, beträgt die Schulfahrtbeihilfe, wenn der Schulweg an **einem** Schultag oder an **zwei** Schultagen in der Woche zurückgelegt wird **6,6 Euro** monatlich, an **drei** oder **vier** Schultagen in der Woche zurückgelegt wird **13,1 Euro** monatlich, an **mehr als vier** Schultagen in der Woche zurückgelegt wird **19,7 Euro** monatlich.

Zu beachten ist, dass die angeführten Beträge auch dann gewährt werden, wenn die Schule innerhalb eines Kalendermonats nur während **einer** Woche besucht wurde. Hat also der Schulbesuch während eines Monats begonnen oder geendet oder wurde der Schulbesuch z. B. durch Zwischenferien (Weihnachten, Ostern) oder durch eine Erkrankung des Schülers/der Schülerin unterbrochen, so wirkt sich dies auf die Gewährung der Schulfahrtbeihilfe dann nicht aus, wenn die Schule innerhalb des betreffenden Monats wenigstens in einer Woche besucht wurde.

6. An Stelle der in Punkt 5 genannten Pauschbeträge wird Schulfahrtbeihilfe in Höhe der durch Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels durch den Schüler/die Schülerin entstandenen Kosten gewährt, wenn
 - a) der Schüler/die Schülerin das öffentliche Verkehrsmittel entgeltlich benutzen musste, weil er von der Schülerfreifahrt ausgeschlossen war und keine sonstigen unentgeltlichen Beförderungsmöglichkeiten bestehen (bestanden),
 - b) die notwendigen tarifmäßigen Fahrtkosten nach Abzug des pro Schuljahr vorgesehenen Selbstbehaltes höher sind als der ansonsten zustehende Pauschbetrag, wobei geleistete Eigenanteile des Schülers/der Schülerin für das jeweilige Schuljahr auf diesen Selbstbehalt anzurechnen sind.

c) diese Fahrtkosten nachgewiesen werden.

Wird Schulfahrtbeihilfe in Höhe der durch die Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels entstandenen Kosten begehrt, sind auf einem besonderen Blatt das Verkehrsunternehmen, welches die Beförderung durchgeführt hat, die Art des Verkehrsmittels, die Einsteig- und Aussteigstelle sowie die monatlichen Kosten (getrennt für jeden Monat) bekanntzugeben; die Belege über die Kosten sind dem Antrag anzuschließen. Die bereits erfolgte Leistung des pauschalen Selbstbehaltes (zB für SchülerInnenfreifahrten auf einem Teil des Schulweges) ist durch Vorlage des Originalzahlungsbeleges nachzuweisen, andernfalls wird der Selbstbehalt von der Schulfahrtbeihilfe abgezogen. Die Berücksichtigung geleisteter Selbstbehalte zu einem späteren Zeitpunkt (nach der Antragstellung) ist nicht möglich.

Die tarifmäßig notwendigen Kosten (vor Abzug des pauschalen Selbstbehaltes) werden höchstens im Ausmaß des für den maßgeblichen Schulweg geltenden Verrechnungstarifes (§ 29 ÖPNRV-G 1999) des vom Schüler/von der Schülerin für die Fahrt benutzten öffentlichen Verkehrsmittels anerkannt. Auskünfte über die Höhe des Verrechnungstarifes erteilen das jeweilige öffentliche Verkehrsmittel bzw. die für den örtlichen Bereich zuständige Finanzlandesdirektion.

7. Die in Punkt 5 genannten Pauschbeträge erhöhen sich um 100 v. H., wenn ein geeignetes öffentliches Verkehrsmittel nicht zur Verfügung steht.

Auszahlung der Schulfahrtbeihilfe

8. Schulfahrtbeihilfe wird für ein Schuljahr nur einmal ausbezahlt, und zwar nach Ablauf des jeweiligen Unterrichtsjahres. Auf gesonderten Antrag kann die Schulfahrtbeihilfe aber jeweils für zwei Monate innerhalb des ersten der beiden Monate ausbezahlt werden, frühestens ab Beginn des Schuljahres, für das die Schulfahrtbeihilfe begehrt wird. Zur Ermittlung der um den Selbstbehalt verminderten Schulfahrtbeihilfe nach Punkt 6 wird die Höhe der nachgewiesenen notwendigen tarifmäßigen Kosten für den ersten Monat des Zeitraumes herangezogen, für den die Schulfahrtbeihilfe beantragt wird. Nachträgliche Änderungen der tarifmäßigen Kosten begründen keinen Anspruch auf Neuberechnung und Nachzahlung der Schulfahrtbeihilfe.

Wie hoch ist die Schulfahrtbeihilfe, wenn das Kind die Schule von einer Zweitunterkunft aus besucht?

9. Besucht der Schüler/die Schülerin die Schule nicht vom Hauptwohntort, sondern von einer Zweitunterkunft aus, die er/sie außerhalb des Hauptwohntortes am Schulort oder in

der Nähe des Schulortes zum Besuch der Schule bewohnt, beträgt die Schulfahrtbeihilfe bei einer Entfernung (siehe Punkt 12)

- a) bis einschließlich 50 km monatlich 19 €
- b) über 50 km bis einschließlich 100 km monatlich . 32 €
- c) über 100 km bis einschließlich 300 km monatlich . 42 €
- d) über 300 km bis einschließlich 600 km monatlich . 50 €
- e) über 600 km monatlich 58 €

10. Die Zweitunterkunft ist durch ein entsprechendes Beweismittel (z. B. Meldezettel, Heimbestätigung) nachzuweisen.
11. Der Zeitraum, in dem der Schüler/die Schülerin die Zweitunterkunft für Zwecke des Schulbesuches bewohnt hat, ist genau anzugeben. Dabei sind nur die Zeiträume anzugeben, in denen der Schüler/die Schülerin die Zweitunterkunft für Zwecke des Schulbesuches tatsächlich bewohnt hat.
12. Unter „Entfernung“ ist die Wegstrecke zu verstehen, die das zwischen der inländischen Wohnung im Hauptwohntort und der Zweitunterkunft verkehrende öffentliche Verkehrsmittel nach dem Fahrplan zurücklegt. Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung zwischen diesen Orten zu messen.
13. Zu beachten ist, dass die unter Punkt 9 angeführten Beträge auch dann gewährt werden, wenn der Weg zwischen der Wohnung und dem Zweitwohnsitz am Schulort oder in der Nähe des Schulortes innerhalb eines Kalendermonats in jeder Richtung nur einmal zurückgelegt wird.

Liegen in einem Monat für die Fahrten des Schülers/der Schülerin zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Schulort oder in der Nähe des Schulortes die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor, so ist diese Schulfahrtbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.

Was ist zusätzlich bei behinderten Kindern zu beachten?

14. Wird Schulfahrtbeihilfe für einen Schüler/eine Schülerin begehrt, dem/der nach Ansicht des Antragstellers/der Antragstellerin wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung nicht zugemutet werden konnte, ein Verkehrsmittel zu benutzen, das SchülerInnenfreifahrten durchführt (siehe Punkt 4), oder einen Schulweg von weniger als 2 km ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurückzulegen (siehe Punkt 3), ist die Art und Dauer der Behinderung genau anzugeben. Die entsprechenden Beweismittel sind dem Antrag beizulegen, sofern diese nicht bereits in der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle des Finanzamtes aufliegen.